



Kommission Poststellen, PostReg, Monbijoustr. 51A, 3003 Bern

An die Adressaten gemäss Verteiler

Bern, 5. März 2010

## **Empfehlung der Kommission Poststellen Poststelle 6675 Cevio**

Der Gemeinderat als zuständige Gemeindebehörde ist zwecks Überprüfung des Entscheids der Post, die oben genannte Poststelle zu schliessen und einen Hausservice einzurichten, an die Kommission Poststellen gelangt. In seiner Eingabe vom 3. Dezember 2009 kritisiert er, dass die Post ihren Entscheid nicht genügend auf die regionalen Gegebenheiten abgestützt habe. Sie habe insbesondere die Bedeutung von Cevio als Sitz verschiedener kantonalen und regionaler Instanzen nicht berücksichtigt. Er führt zudem sinngemäss aus, dass bei Realisierung des Entscheids im fraglichen Gebiet die flächendeckende Grundversorgung mit postalischen Dienstleistungen gemäss den Bestimmungen der Postverordnung nicht mehr gewährleistet sei.

Die Kommission hat das Dossier an ihrer Sitzung vom 17. Februar 2010 behandelt.

### **Die Kommission stellt fest, dass**

- es sich beim strittigen Fall um eine Schliessung oder Verlegung einer bestehenden Poststelle im Sinne von Artikel 7 Postverordnung handelt;
- die Gemeinde als Standortgemeinde der Poststelle ohne weiteres eine betroffene Gemeinde im Sinne von Artikel 7 Postverordnung ist;
- die Eingabe der Gemeinde frist- und formgerecht erfolgt ist.

Die Voraussetzungen zur Anrufung der Kommission sind somit erfüllt.

### **Die Kommission hat insbesondere geprüft, ob**

- die Post vor der Verlegung oder Schliessung die Behörden der betroffenen Gemeinde angehört und eine einvernehmliche Lösung anzustreben versucht hat;
- die Post damit die Kriterien gemäss Artikel 6 Postverordnung im Einzelfall hinreichend auf die regionalen Gegebenheiten abgestützt hat;
- für die betreffende Raumplanungsregion mindestens eine Poststelle mit dem Angebot der Grundversorgung verbleibt;

- bei der Errichtung eines Hausservices als Ersatzlösung noch eine Poststelle mit den Dienstleistungen des Universaldienstes in angemessener Distanz für alle Bevölkerungsgruppen erreichbar ist.

### **Die Kommission kommt zu folgender Beurteilung:**

Nach Kündigung der Agenturpartnerschaft durch Coop Ende 2006 hatte die Post in Cevio zwischenzeitlich wieder eine Poststelle eingerichtet. Wegen der geringen Nachfrage nach Postdiensten suchte sie aber weiter nach einer anderen Lösung. Sie führte denn auch verschiedenste Gespräche mit den Gemeindebehörden und mit Kantonsvertretern. Für die kantonalen Instanzen stellte sie dabei eine Speziallösung in Aussicht. Im Vordergrund der Bemühungen der Post stand dabei immer die Agenturlösung, weniger der Hausservice. Die Gemeinde war allerdings so oder so nicht bereit für eine einvernehmliche Lösung. Sie vertrat immer den Standpunkt, auch bei den geringen Öffnungszeiten sei die Poststelle beizubehalten, mindestens bis der Sitz der Gemeindeverwaltung von Caveragno nach Cevio verlegt werde und dort eventuell eine Agentur eingerichtet werden könnte. Es ist nicht klar, wann das eintreffen wird. Nachdem die Post von allen möglichen Agenturpartnern nur Absagen bekommen hatte, eröffnete sie am 4. November 2009 den Entscheid für die Ersatzlösung Hausservice.

Die Kommission kommt nach sorgfältiger Prüfung des Dossiers zum Schluss, dass der Entscheid der Post betreffend die Poststelle Cevio nicht allen Kriterien gemäss Art. 6 der Postverordnung entspricht. Ausschlaggebend ist, dass der Zugang zu den Dienstleistungen des Universaldienstes für alle Bevölkerungsgruppen in angemessener Distanz nach Verwirklichung des Vorhabens der Post nicht mehr erfüllt wäre. Für die Beurteilung der Angemessenheit wird praxismässig auf die Erreichbarkeit mit dem öffentlichen Verkehr oder zu Fuss abgestellt (innert 20 Minuten, bei Hausservice innert 30 Minuten). Zwar ist die nächste Poststelle mit dem vollen Angebot an postalischen Dienstleistungen in Bignasco in wenigen Minuten mit dem öffentlichen Verkehr zu erreichen. Gemäss aktuellem Fahrplan ist jedoch die Zeit bis zur nächsten Rückfahrt des Busses zu knapp für die Abwicklung von Postgeschäften, so dass der übernächste Kurs abgewartet werden muss. Da die Busse im Stundentakt verkehren, verlängert sich so die Zeit für den Gang zum Postschalter in unzumutbarer Weise.

Die Argumente der Gemeinde zur Verfassungsmässigkeit oder Datenschutze liegen ausserhalb der Vorgaben der Postgesetzgebung. Sie werden deshalb in die Prüfung durch die Kommission nicht einbezogen.

### **Empfehlung:**

Der Entscheid der Post steht nicht im Einklang mit den gesetzlichen Rahmenbedingungen. Eine gute postalische Grundversorgung im fraglichen Gebiet wäre nach seinem Vollzug nicht mehr gewährleistet. Die Kommission spricht deshalb eine ablehnende Empfehlung aus.

### **Kommission Poststellen**

Der Präsident

*sig. Th. Wallner*

Dr. Thomas Wallner

### **Geht an:**

- Comune di Cevio, municipio, sede amministrativa, casella postale, 6690 Caveragno
- Die Schweizerische Post, Viktoriastrasse 21 / Postfach, 3030 Bern